



Satzung  
der

Erich-Frank-Gesellschaft zur Förderung der deutsch-türkischen  
Beziehungen in der Medizin

Die Gesellschaft trägt den Namen von Erich Frank (1884-1957), des aus der Schule Minkowskis in Breslau stammenden herausragenden Vertreters der deutschen Inneren Medizin. Von 1934 bis zu seinem Tode war Frank Ordinarius und Klinikdirektor in der Medizinischen Fakultät der Universität Istanbul. Seine Arbeiten über die Hypertonie - er führte 1911 den Begriff der essentiellen Hypertonie ein - und über den Diabetes mellitus - erste Versuche einer peroralen Therapie wurden von ihm bekanntgegeben - haben ihm internationale Anerkennung verschafft. Sein Name ist in besonderem Maße geeignet, die engen Beziehungen zwischen der deutschen und der türkischen Medizin zu symbolisieren.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Erich-Frank-Gesellschaft zur Förderung der deutsch-türkischen Beziehungen in der Medizin" und hat seinen Sitz in München.
- (2) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Die Erich-Frank-Gesellschaft dient der Förderung des Austausches von Kenntnissen und Erfahrungen auf allen Gebieten der Medizin zwischen deutschen und türkischen Ärzten.
- (2) Die Förderung dieses Austausches erfolgt durch die Gewährung von Zuschüssen an deutsche und türkische Ärzte für Gastarzt-

tätigkeiten, zur Abhaltung von Gastvorlesungen und wissenschaftlichen Symposien, sowie durch die Gewährung von Druckkostenzuschüssen für die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeitsergebnisse.

- (3) Innerhalb dieses Rahmens obliegt der Gesellschaft besonders die Förderung der Beziehungen zwischen den Medizinischen Fakultäten der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Universität Istanbul.
- (4) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (5) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft und Beitrag

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben.
- (2) Mitglieder können jede natürliche Person, sowie Körperschaften, Vereine, Wirtschaftsunternehmen usw. werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod,
  - b) durch freiwilligen Austritt nach schriftlicher Mitteilung zum Schluß des laufenden Kalenderjahres,
  - c) bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages nach zweimaliger Erinnerung mit sofortiger Wirkung,

- d) durch Ausschluß aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung.
- (4) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
- (5) Hervorragende Förderer der Gesellschaft und verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### § 4

##### Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Präsidenten,
  - b) dem Generalsekretär
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft und verwaltet ihr Vermögen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Generalsekretär. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

#### § 5

##### Mitgliederversammlungen

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder schriftlich spätestens vier Wochen vorher eingeladen werden müssen. Bei der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt
- a) die Entgegennahme des Jahresberichts,
  - b) die Genehmigung des Kassenberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des Vorstandes,
  - d) die Wahl der Kassenprüfer,
  - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - f) Satzungsänderungen,
  - g) Beschlüsse über Auflösung der Gesellschaft.
- (3) Beschlußfassung der Hauptversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
- a) auf Beschluß des Vorstandes,
  - b) auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in das Versammlungsprotokoll aufzunehmen. Dieses Protokoll ist vom Präsidenten und vom Generalsekretär zu unterzeichnen.

## § 6

### Auflösung

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft oder ihre Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft kann nur auf Antrag eines Viertels der Mitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung durch die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Ludwig-Maximilians-Universität München, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Medizin zu verwenden hat.

München, den 19. Dezember 1984

W. Linn

H. Gorn

J. Kießler

M. Kles

K. Pebe

H. Fink

J. Weiss

J. Müller

H. Hantauer

Eingetragen im Vereins-Register unter  
Aktenszeichen: VR M.342 am 23. Mai 1985  
München, den 23. Mai 1985  
Amtsgericht München, Registergericht

  
Rechtspfleger